



Hartz IV

Stand: 5.7.2004

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der Fassung des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz; KOG) vom 29.4.2004 in der Fassung der vom Bundestag am 2.7.2004 angenommenen Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 30.6.2004

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen (KOG = neu) dargestellt.

1. Allgemeines (neu)
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 1 SGB II -
3. Leistungsarten - § 4 SGB II -
4. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 6 SGB II – (neu)
5. Experimentierklausel - §§ 6a ff SGB II - (neu)
6. Anspruchsberechtigte der Grundsicherung - § 7 SGB II – (neu)
7. Erwerbsfähigkeit - § 8 SGB II –
8. Hilfebedürftigkeit - § 9 SGB II –
9. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen - §§ 10, 31, 32 SGB II – (neu)
10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen - §§ 11, 12 SGB II
11. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung - §§ 14, 15 SGB II – (neu)
12. Leistungen zur Eingliederung - § 16 ff SGB II – (neu)
13. Arbeitslosengeld II - § 19 ff SGB II –
14. Abweichende Erbringung von Leistungen - § 23 Abs. 4 SGB II (neu)
15. Zuschläge zum Arbeitslosengeld II - § 24 SGB II –
16. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit - § 25 SGB II –
17. Sozialgeld - § 28 SGB II –
18. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss) - § 29 SGB II – (neu)
19. Hinzuverdienstgrenzen - § 30 SGB II –
20. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung - § 33 SGB II –
21. Arbeitsgemeinschaften - § 44b SGB II (neu)
22. Finanzierung § 46 SGB II – (neu; Abs. 2 Satz 1 und ab Absatz 5)
23. Aufsicht - § 47 Abs. 1 SGB II – (neu)
24. Zielvereinbarungen - § 48 SGB II –
25. Datenübermittlung an Dritte - § 50 Abs. 1 SGB II – (neu)
26. Kundennummer - § 51 a SGB II – (neu)
27. Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende - §§ 51 b, 51c SGB II – (neu)
28. Übergangsvorschriften - § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB II – (neu)
29. Übergang zu Leistungen zur Sicherung Lebensunterhalt - 65 a SGB II – (neu)
30. Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - § 65b SGB II – (neu)
31. Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit - § 65 c SGB II – (neu)
32. Übermittlung von Daten - § 65 d SGB II – (neu)
33. Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten - § 65e SGB II – (neu)
34. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung - §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, 3a SGB VI
35. Zuständigkeit der Sozialgerichte - §§ 10 Abs. 1 S. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG –
36. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe ab 1.1.2005 zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ („Arbeitslosengeld II“) zusammengefasst, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird. Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) ausgeführt. Die kommunalen Träger sind zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen. Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für das Arbeitslosengeld II (mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft), das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II ist vorgesehen, dass die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahr.

Regelungen der neuen §§ 6a bis 6c SGB II (Experimentierklausel) dienen der Umsetzung einer Experimentierklausel für die kommunale Option. Bei der Integration von Arbeitsuchenden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sollen in einem fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen unterschiedliche Formen der Trägerschaft für einen befristeten Zeitraum erprobt werden. Ein solcher Wettbewerb ermöglicht es, unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung, insbesondere die in den kommunalen Strukturen entwickelten Konzepte, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu vergleichen.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 1 SGB II –

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen 1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und 2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

3. Leistungsarten - § 4 SGB II –

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen,
- und Sachleistungen erbracht.

Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

4. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 6 SGB II – (neu)

Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a.

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

Mit der Ermächtigung für die Stadtstaaten, die Zuständigkeitsregelungen ihrem Verwaltungsaufbau zu modifizieren, wird insbesondere Flexibilität zur Umsetzung der Experimentierklausel geschaffen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist insbesondere zuständig für alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung) sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Befristeter Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld, Sozialversicherung).

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychologische Betreuung und die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

5. Experimentierklausel - §§ 6a ff SGB II - (neu)

Die Regelungen der neuen §§ 6a bis 6c SGB II dienen der Umsetzung einer Experimentierklausel für die kommunale Option. Bei der Integration von Arbeitsuchenden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sollen in einem fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen unterschiedliche Formen der Trägerschaft für einen befristeten Zeitraum erprobt werden. Ein solcher Wettbewerb ermöglicht es, unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung, insbesondere die in den kommunalen Strukturen entwickelten Konzepte, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu vergleichen.

§ 6a Experimentierklausel

(1) Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen an Stelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Wege der Erprobung kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden können. Die Erprobung ist insbesondere auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden

im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausgerichtet.

(2) Auf Antrag werden kommunale Träger vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Absatz 6 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6c verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger). Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 69. Zur Bestimmung der zuzulassenden kommunalen Träger werden zunächst bis zum Erreichen von Länderkontingenten, die sich aus der Stimmenverteilung im Bundesrat (Artikel 51 des Grundgesetzes) ergeben, die von den Ländern nach Absatz 4 benannten kommunalen Träger berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Länderkontingente werden verteilt, indem die Länder nach ihrer Einwohnerzahl nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2002 in eine Reihenfolge gebracht werden. Entsprechend dieser Länderreihenfolge wird bei der Zulassung von kommunalen Trägern jeweils der in der Nennung des Landes nach Absatz 4 am höchsten gereihte kommunale Träger berücksichtigt, der bis dahin noch nicht für die Zulassung vorgesehen war.

(4) Der Antrag des kommunalen Trägers ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, als nach Absatz 3 zugelassen werden können, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden sollen.

(5) Der Antrag kann bis zum 15. September 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Trägerschaft für diesen Zeitraum wahr.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des Satzes 2 endet die Trägerschaft, wenn eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit gebildet worden ist, im Übrigen ein Jahr nach der Antragstellung.

Stimmenverteilung im Bundesrat:

Baden-Württemberg: 6, Bayern: 6, Berlin: 4, Brandenburg: 4, Bremen: 3, Hamburg: 3, Hessen: 5, Mecklenburg-Vorpommern: 3, Niedersachsen: 6, Nordrhein-Westfalen: 6, Rheinland-Pfalz: 4, Saarland: 3, Sachsen: 4, Sachsen-Anhalt: 4, Schleswig-Holstein: 4 und Thüringen: 4.

§ 6b

Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54, 55, 65a, 65b, 65d und 65e Abs. 2 ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Mittel nach § 46 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Maßstäben zugewiesen, die für Agenturen für Arbeit bei der Ausführung von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten. § 46 Abs. 5 bis 9 bleibt unberührt.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

§ 6c

Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersucht die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit den Regelungen nach den §§ 6a bis 6c. Die Länder sind bei der Entwicklung der Untersuchungsansätze und der Auswertung der Untersuchung zu beteiligen.

6. Anspruchsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 7 SGB II – (neu)

Leistungen nach diesem Buch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Dies sind Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes **und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils**,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils. Mit der Regelung wird eine Lücke geschlossen, weil anderenfalls nicht erwerbsfähige Partner keine Bedarfsgemeinschaft mit einem nicht erwerbsfähigen Elternteil und dessen minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kindern bilden könnten.

Im § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sind abschließend all diejenigen Fallkonstellationen enthalten, in denen minderjährige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Dies sind die dem Haushalt angehörenden

- minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners
- minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kinder des nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners
- minderjährigen unverheirateten nicht erwerbsfähigen Kinder eines nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn dem Haushalt auch ein minderjähriges unverheiratetes erwerbsfähiges Kind eines nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners angehört,

soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Leistungen nach dem SGB II erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.

7. Erwerbsfähigkeit - § 8 SGB II -

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist.

Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 44a SGB II). Bei Streitigkeiten über Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach dem SGB II sowie bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle. Ihr gehören eine Vorsitzende und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzende für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

8. Hilfebedürftigkeit - § 9 SGB II –

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen

erhält.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

9. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen - §§ 10, 31, 32 SGB II – (neu)

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; **die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,**
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Die bisherige Qualifikation des Arbeitslosen, die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle oder ungünstigere Arbeitsbedingungen sind unerheblich. § 10 Abs. 1 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung von Hinderungsgründen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung gem. § 31 SGB II in einem ersten Schritt für drei Monate in Höhe von 30 % der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rund 90 Euro) gekürzt. Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde.

Dies gilt entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten weder eine Geldleistung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten. Im Gegenzug ist ein Beschäftigungsanspruch für unter 25-Jährige verankert: "Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln."

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessene-

nem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen.

Absenkung und Wegfall der Leistungen treten mit Wirkung des Folgemonats ein und dauern drei Monate.

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sollen die zuständigen kommunalen Träger darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Da die kommunalen Träger gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder) zuständig sind, müssen die kommunalen Träger auf das vorrangige Angebot zur Tagesbetreuung des Kindes hinwirken. Hierbei soll in erster Linie erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten werden. Dies korrespondiert auch mit der neu eingefügten Vorschrift in § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, wonach Plätze in Tageseinrichtungen vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen sind.

Abweichend von § 2 SGB II haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige von diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen / Hinzuverdienstgrenzen - §§ 11, 12 SGB II

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie heute die Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige, bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln ist, muss der Hilfebedürftige zunächst eigenes Einkommen und Vermögen verwerten. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Als **Einkommen** zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Was vom Einkommen abzusetzen ist, wird im § 11 Abs. 2 SGB II geregelt. Hiernach sind abzusetzen u.a. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Höhe angemessen sind, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie bei Erwerbstätigkeit ein Freibetrag nach § 30 SGB II (s. Nr. 10.1).

Der Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

In angemessenem Umfang werden Vermögensteile nicht berücksichtigt, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (**Riester-Anlageformen**), soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet.

Andere Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, sind bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 13.000 Euro.

Darüber hinaus ist für anderes Vermögen ein weiterer Grundfreibetrag auch bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens aber 4.100 Euro einzuräumen, der auch auf jeweils 13.000 Euro begrenzt ist.

Auch ist u.a. Vermögen nicht zu berücksichtigen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll. Ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt.

Das Gesetz sieht weitere Vermögenswerte vor, die nicht berücksichtigt werden, wie z.B. ein angemessenes Kraftfahrzeug.

Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrages in Höhe von jeweils 13.000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33.800 Euro (§ 65 Abs. 5 SGB II). Diese Sonderregelung soll den durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I) geregelten Vertrauensschutz hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögen für über 55-jährige Bezieher von Arbeitslosenhilfe auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleisten.

11. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung - §§ 14, 15 SGB II – (neu)

Die Agentur für Arbeit soll jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner benennen, der ihn umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Gem. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II soll die Agentur für Arbeit **im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger** mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Da die kommunalen Träger neben der Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung auch für die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, wird es für sinnvoll angesehen, dass die von der Agentur für Arbeit abzuschließende Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger erfolgt.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Während der Umstellungsphase, die spätestens Ende 2006 abgeschlos-

sen sein muss, sollen Eingliederungsvereinbarungen nicht für sechs Monate, sondern übergangsweise für bis zu 12 Monate geschlossen werden (§ 65 Abs. 6 SGB II). Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden.

In der Eingliederungsvereinbarung kann gem. § 15 Abs. 2 SGB II auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. **Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.** Klarstellung, dass alle Personen, für die in der Eingliederungsvereinbarung Maßnahmen festgelegt werden, hierbei zu beteiligen sind.

12. Leistungen zur Eingliederung - § 16 ff SGB II – (neu)

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch (SGB III) geregelten Leistungen.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahme durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen. Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z.B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Mit der Neufassung des § 16 Abs. 1 SGB II werden verschiedene Aspekte klargestellt. Aus Satz 1 ergibt sich, dass es sich bei den dort genannten Leistungen um solche handelt,

deren Erbringung auch dann im Ermessen steht, wenn es sich nach dem SGB III um Pflichtleistungen handelt.

Demgegenüber stellt Satz 2 – deutlicher als in der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 – klar, dass die dort genannten Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben immer dann Pflichtleistungen sind, wenn dies auch im SGB III vorgesehen ist. Sieht das SGB III hingegen hierbei eine Ermessensleistung vor, gilt dies nach Satz 2 auch im SGB II.

Satz 3 stellt klar, dass für die Leistungen nach Satz 1 und 2 die Voraussetzungen nach dem SGB III gelten, soweit SGB II keine abweichenden Voraussetzungen regelt.

Weiterhin wird klargestellt, dass Leistungen des Überbrückungsgeldes und des Existenzgründungszuschusses ausschließlich im SGB III aufgeführt bleiben. Um jedoch auch SGB II-Leistungsbeziehern ein vergleichbares Instrumentarium bei Selbständigkeit zur Verfügung zu stellen, wird bereits in § 29 Abs. 1 SGB II klargestellt, dass das Einstiegs-geld auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gezahlt wird.

Die bislang in § 16 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf bestimmte passive lebensunterhaltssichernde Leistungen (Ausbildungsgeld) im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist nunmehr wieder einheitlich im Leistungskatalog des SGB III enthalten. Einheitlich im Leistungskatalog des SGB III verbleiben auch die Leistungen nach dem Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III (BAB), um wegen der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II zu gewährleisten, dass auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II dem Grunde nach förderungsfähig entsprechend der Vorschriften der §§ 60 bis 62 SGB III bleiben.

Die Neuregelung zu Satz 4 stellt klar, dass auch nach dem SGB II ein Anspruch auf Vermittlung durch Dritte nach § 37 Abs. 4 SGB III besteht.

Dem § 16 Abs. 1 wurde mit dem Kommunalen Optionsgesetz folgender Satz angefügt: "Den zugelassenen kommunalen Trägern obliegt auch die Arbeitsvermittlung für Bezieher von Leistungen nach diesem Buch."

13. Arbeitslosengeld II - § 19 ff SGB II –

Die monatliche Regelleistung beträgt für erwerbsfähige Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschl. Berlin 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

14. Abweichende Erbringung von Leistungen - § 23 Abs. 4 SGB II (neu)

Der neue Abs. 4 des § 23 SGB II regelt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden können, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Diese Regelung soll insbesondere die Fälle erfassen, in denen im Voraus bekannt ist, dass die Hilfebedürftigkeit wegen späteren Einkommenszuflusses oder Vermögenszuwachses für den Monat vermindert oder ausgeschlossen werden wird. So ist insbesondere im Monat einer Arbeitsaufnahme der Lebensunterhalt unabhängig von der Fälligkeit des Arbeitsentgelts sichergestellt.

15. Zuschläge zum Arbeitslosengeld II - § 24 SGB II –

Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) abzufedern, wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gewährt (§ 24 SGB II). Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Hierbei wird auch das jeweils gezahlte bzw. zu zahlende Wohngeld berücksichtigt. Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf 160 Euro, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern auf 320 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60 Euro pro Monat begrenzt. Die Höhe des Zuschlags wird nach einem Jahr halbiert und entfällt am Ende des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld. Wer also zum Beispiel bis 31.12.2003 Arbeitslosengeld und anschließend bis 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe bezogen hat, erhält ab 1.1.2005 nur noch für ein Jahr den um 50 Prozent verminderten, ihm zustehenden Zuschlag, bzw. keinen Zuschlag, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits am 31.12.2002 erschöpft war.

16. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit - § 25 SGB II –

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grund nach Anspruch auf Krankengeld, so wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt.

17. Sozialgeld - § 28 SGB II –

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten bezogen auf den oben angegebenen Regelsatz bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60% und ab dem 15. Lebensjahr 80%. Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80% dieser Regelleistung. Auch diese Leistung mindert sich um zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen.

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
		Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r) oder deren Partner minderjährig ist	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschl. Berlin	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
jeweils zusätzlich				
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstaussstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstaussstattungen für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und • für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. 				

Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Ausnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

18. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss) - § 29 SGB II – (neu)

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen** Erwerbstätigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (Ermessensleistung). Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest. Das Einstiegsgeld wird für höchstens vierundzwanzig Monate gewährt.

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass das Einstiegsgeld auch für den Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden kann.

19. Hinzuverdienstgrenzen - § 30 SGB II –

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die erwerbstätig sind, können von ihrem monatlichen Einkommen folgende Beträge (§ 30 SGB II) behalten:

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro
- zusätzlich 30% für den Betrag von 400 bis 900 Euro
- zusätzlich 15% für den Betrag von 900 bis höchstens 1.500 Euro

20. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung - § 33 SGB II –

Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht.

Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach dem bürgerlichen Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Hilfebedürftiger,

- b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,
3. in einen Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder
4. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt. Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, oder die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

21. Arbeitsgemeinschaften - § 44b SGB II (neu)

Für die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern ist – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand - zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern die gemeinsame Errichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit (§ 9 Abs. 1a SGB III) vorgesehen. Die kommunalen Träger sollen die ihnen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben auf diese Arbeitsgemeinschaften übertragen. Die Agenturen für Arbeit sind hierzu verpflichtet.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch **durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften** in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches eingerichteten Job-Centern (§ 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II). **Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen** (§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach diesem Buch wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen; § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. **Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.** (§ 44b Abs. 3 SGB II).

Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können (§ 44 Abs. 4 SGB II).

Arbeitsgemeinschaften haben einen Geschäftsführer, der abwechselnd von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern für jeweils ein Jahr bestimmt werden kann, wenn die Träger sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen. Die Regelungen über die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften gelten für nach § 6a zugelassene Kommunen (Experimentierklausel), die anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben wahrnehmen.

Eine gegenseitige Informationspflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird für erforderlich gehalten, damit jeder Träger die ihm zur Durchführung obliegenden Aufgaben durchführen und Leistungen berechnen sowie auszahlen kann.

22. Finanzierung aus Bundesmitteln § 46 SGB II – (neu; Abs. 1, 2 und ab Absatz 5)

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. **Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden.** Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“

(2) **Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind.** Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.

(3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.

(4) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölfwachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

(6) Der Bund trägt im Jahre 2005 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen. Dieser Anteil wird zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt.

(7) Die Überprüfung für die Jahre 2006 und 2007 ist jeweils zum 1. Oktober vorzunehmen. Ergibt sie, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2006 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2007 und mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2007 der Anteil des Bundes ab dem Jahre 2008 festgelegt.

(8) Weitere Überprüfungen und Anpassungen sind zum 1. Oktober 2009 und danach alle zwei Jahre vorzunehmen.

(9) Für die Überprüfungen und Anpassungen des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 sind die in der Anlage genannten Kriterien (s. Nr. 29) maßgebend.

(10) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Wenn die Überprüfung des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 ergibt, dass dieser zu erhöhen ist, werden bis zur gesetzlichen Festsetzung eines erhöhten Anteils des Bundes auf Antrag eines Landes monatlich im Voraus Abschläge auf den bis dahin geltenden Anteil des Bundes gezahlt. Die Abschläge können bis zu einem Monat vorgezogen werden.

Der Satz 1 des ersten Absatzes regelt die Finanzzuständigkeit des Bundes für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit diese von der Bundesagentur durchgeführt wird, einschließlich der Verwaltungskosten. Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung und Sicherung des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes. Rechtsgrundlage für die Prüfung bei der Bundesagentur für Arbeit ist § 111 Abs. 1 BHO in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 89ff BHO. Da die Arbeitsgemeinschaften in gleicher Weise wie die Bundesagentur in die Leistungsgewährung eingebunden sind, soll der Bundesrechnungshof im Interesse einer wirksamen Finanzkontrolle des Bundes auch bei diesen prüfen können. Satz 4 eröffnet die Möglichkeit der Pauschalierung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungsaufwand. Satz 5 sieht die Veranschlagung der Mittel für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget vor. Damit soll den Aufgabenträgern eine flexible Handhabung der Mittel ermöglicht werden. Je nach regionaler Bedarfslage können sie den Aufgabenschwerpunkt bei den Vermittlungsfachkräften oder bei den Eingliederungsleistungen bilden. Dadurch sollen zugleich Anreize entstehen für einen sparsamen und effizienten Einsatz der verfügbaren Gesamtmittel.

Als Maßstab für die Verteilung soll angesichts der Unsicherheiten, die sich für die Agenturen für Arbeit bzw. die örtlichen Arbeitsgemeinschaften ergeben, für das Jahr 2005 als einfacher und nachvollziehbarer Indikator ausschließlich die Zahl der Hilfebedürftigen in der jeweiligen Region in Frage kommen. Diese Grundregel wird in Satz 2 des Absatzes 2 festgeschrieben. Da der Bund die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 finanziert, wird ihm aber die Möglichkeit eröffnet, Maßstäbe für die Verteilung der vom Haushaltsgesetzgeber jährlich in einem Gesamtbudget festzulegenden Mittel für Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltung auf die örtlichen Einheiten (Agenturen für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsgemeinschaften) zu bestimmen. Es soll dabei mittelfristig ergänzend geprüft werden, inwieweit regionale Besonderheiten, beispielsweise strukturelle Defizite bei verfügbaren Arbeitsplätzen oder eine überdurchschnittlich hohe Jugendarbeitslosigkeit, über geeignete Indikatoren berücksichtigt werden können. Dabei sind im Sinne einer zielorientierten Steuerung auch inhaltliche Verknüpfung der Mittelverteilung mit Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihren Regionaldirektionen und einzelnen Trägern in die Prüfung einzubeziehen.

Die im neuen Absatz 3 vorgesehene Regelung, dass nicht verausgabte Mittel des Gesamtbudgets nach Absatz 1 Satz 5 zweckgebunden zur Hälfte den Verfügungsrahmen der Agentur für das Folgejahr erhöhen und somit nicht an den Bund zurückfließen, soll einen zusätzlichen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz bieten. Insbesondere einem möglicherweise ineffizienten Verbrauch noch vorhandener Mittel am Jahresende entgegen gewirkt werden. Die übertragbaren Mittel sind auf maximal 10 Prozent des Gesamtbudgets des laufenden Jahres begrenzt. Diese Grenze würde erreicht, wenn 20 Prozent des Budgets für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten nicht verausgabt würden. Sie soll einen Anreiz setzen, das vom Haushaltsgesetzgeber angestrebte Niveau der Eingliederungsleistungen im Grundsatz zu erreichen.

Zum neuen § 46 Abs. 5 (Grundsatz der quotalen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für

Unterkunft und Heizung): Hier wird der Grundsatz der quotalen Beteiligung des Bundes festgehalten. Ziel ist es durch die Übernahme eines Anteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung durch den Bund die Kommunen unter Berücksichtigung der von den Ländern im VA zugesagten Einsparungen um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten.

Zum neuen § 46 Abs. 6: Die Quote beträgt in 2005 29,1 vom Hundert und entspricht einem Betrag von 2,5 Mrd. Euro. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 handelt es sich um Geldleistungen im Sinne des Artikels 104a Absatz 3 GG, da in diesem Falle eine Auszahlung eines Geldbetrages an einen Begünstigten vorgesehen ist, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Demgemäß wird im Gesetz festgelegt, dass sich der Bund an der Finanzierung dieser Geldleistung zu einem im Gesetz festgelegten Anteil beteiligt. Eine ähnliche Beteiligung ist gegenwärtig Teil der Regelungen des Wohngeldgesetzes. Die Erstattung erfolgt an die Länder, da die Kommunen verfassungsrechtlich Teil der Länder sind. Die aufwandsbezogene Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die Kommunen ist Aufgabe der Länder. Die Mittel sollen den Kommunen in Anlehnung an das bisherige in vielen Bundesländern übliche Verfahren für das Wohngeld zur Verfügung gestellt werden. Mit der Möglichkeit einer Sollstellung unmittelbar zu Lasten des Landeshaushaltes haben die Kommunen zum Beispiel in Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen gute Erfahrungen. Die Mittel werden zeitnah und reibungslos zur Verfügung gestellt. Die Länder sollen die entsprechenden Mittel des Bundes ebenfalls rechtzeitig und unbürokratisch erhalten.

Für 2005 sind zwei Revisionen vorgesehen. Die erste Überprüfung erfolgt zum 1. März 2005 zeitnah nach der Einführung der Grundsicherung; auf der Basis aktueller Statistiken werden die Prognosewerte verbessert. Bei dieser Überprüfung werden die durchschnittliche Zahl der Bezieher von Arbeitslosenhilfe in 2004, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 sowie die Sozialhilfestatistik, die Grundsicherungsstatistik und die Wohngeldstatistik jeweils für 2003 berücksichtigt. Die zweite Überprüfung findet im Herbst 2005 auf der Grundlage der dann vorliegenden Ist-Werte statt. Übersteigt oder unterschreitet die aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt resultierende Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. Euro, so erfolgt eine auch rückwirkende Anpassung des Anteils des Bundes. Eine Unschärfe wird insoweit hingenommen, wie sie durch eine Begrenzung der Anpassung der Quote auf eine Stelle hinter dem Komma bedingt ist. Auf der Grundlage der zum 1. Oktober 2005 vorliegenden Daten wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für 2006 festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 7 (Revision in 2006 und 2007): Die Regelungen zur Überprüfung in den Jahren 2006 und 2007 entsprechen denen für die zweite Überprüfung im Jahr 2005. Auch hier ist eine Rückwirkung zugelassen. Auf der Grundlage der Daten, die jeweils zum Oktober vorliegen, wird die Beteiligungsquote für 2007 und ab 2008 ff festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 8 (Revision ab 2009): Es wird vorgesehen, ab 2009 regelmäßig alle zwei Jahre die finanziellen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die kommunalen Haushalte zu überprüfen.

Zum neuen § 46 Abs. 9 (Anpassung; Kriterien der Revision): Genaue Kriterien für die Revisionen sind in der Anlage der Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 30.6.2004 (Bundesratsdrucksache 15/3495) festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 10: Grundsätzlich erstattet der Bund seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft monatlich (nachträglich) den Ländern, die die Erstattungsbeträge unverzüglich und unmittelbar an ihre Kommunen weiterleiten. Wenn nach den Revisionen die Beteiligungsquote des Bundes zu erhöhen ist, können monatlich im Voraus Abschläge gezahlt und bis zu einem Monat vorgezogen werden, um gestiegenen Ausgaben der Gemeinden für Unterkunft und Heizung

bereits vor dem in Kraft treten der neuen gesetzlichen Quote Rechnung zu tragen.

Beispiel:

Die Revision zum 1. Oktober führt zu der Feststellung, dass eine Erhöhung des Anteils des Bundes erforderlich ist. Anfang Oktober kann ein Abschlag gezahlt werden. Darüber hinaus kann der Abschlag für November bereits Anfang Oktober gezahlt werden.

23. Aufsicht - § 47 Abs. 1 SGB II – (neu)

Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. **Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.**

24. Zielvereinbarungen - § 48 SGB II –

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach diesem Buch.

25. Datenübermittlung an Dritte - § 50 Abs. 1 SGB II – (neu)

Die Bundesagentur, die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger dürfen sich gegenseitig oder Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

26. Kundennummer - § 51 a SGB II – (neu)

Jeder Person, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur **oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern** vergebene Kundennummer zugeteilt.

Um einen Hilfebedürftigen bzw. auch die Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, jederzeit und unabhängig davon, ob er von einer Agentur für Arbeit oder einer zugelassenen kommunalen Stelle betreut wird, zu identifizieren, bedarf es einer einheitlichen Kundennummer, die ihm zugeteilt wird, wenn er erstmals eine Leistung nach dem SGB II erhält, bzw. einer eindeutig identifizierbaren Nummer der Bedarfsgemeinschaft. Die Kundennummer wird auch bei einem etwaigen Wechsel des Trägers mitgenommen. Da die Bundesagentur für Arbeit für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB III vergleichbare, eindeutig identifizierbare Kundennummern vergibt, kann auch der Wechsel zwischen beiden Leistungssystemen nachvollzogen werden.

27. Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - §§ 51 b, 51c SGB II – (neu)

Die Regelungen enthalten Einzelheiten zu den von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhebenden und von den zugelassenen kommunalen Trägern an die Bundesagentur zu übermittelnden Daten. **Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51 b übermittelten Daten Statistiken.** Die erhobenen Daten können und sollen im Rahmen

der Umsetzung des SGB II, für das Fallmanagement, für das interne Controlling, für die Erstellung von Statistiken und für die Wirkungsforschung verwendet werden.

Die notwendigen Details bei der Festlegung von Art, Umfang und Form der Datenübermittlung sollen von der Bundesagentur für Arbeit im Wege der Durchführungsanweisung in gleicher Weise für Agenturen für Arbeit wie für kommunale Träger geregelt werden. Der neue § 51c SGB II enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung - mit Zustimmung des Bundesrats - zur Regelung weiterer Einzelheiten von Datenlieferungen, die in den Fällen genutzt werden kann, in denen aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit grundsätzlicher Nachsteuerungsbedarf entsteht.

28. Übergangsvorschriften - § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB II – (neu)

Bislang sollen die Träger der Leistungen nach dem SGB II die Angaben, die für die Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlich sind, ab dem 1. Oktober 2004 erheben. ***Sie können die Angaben bereits ab 1. August 2004 erheben.***

29. Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - 65 a SGB II – (neu)

"§ 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, werden vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,

2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erteilt hat, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen; er zahlt die Leistung für den zuständigen Leistungsträger aus und rechnet in einem vereinfachten Verfahren ab. Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen beiden Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten ersten Bescheid die Versagung der Zustimmung mitteilt. Versagt der zuständige Leistungsträger die Zustimmung, erfolgt die Bewilligung der Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Auszahlung der Leistung durch den zuständigen Leistungsträger.

(2) Der erste Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts soll dem Empfänger bis zum 10. Dezember 2004 zugehen; die erste Bewilligung soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für drei bis neun Monate erfolgen.

30. Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - § 65b SGB II – (neu)

§ 65b

Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004

1. einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder

2. mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren,

die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren oder dessen Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen; § 134 des Zwölften Buches bleibt unberührt. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung die Versagung der Zustimmung mitteilt. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit oder dem zugelassenen kommunalen Träger eine Ausfertigung des Bescheides.

(2) Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers, in der Zeit bis zum 30. Juni 2005 ihm obliegende Aufgaben der Eingliederung in Arbeit für Einzelfälle oder für gleichartige Fälle wahrzunehmen, nur aus wichtigem Grund ablehnen.

31. Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit - § 65 c SGB II – (neu)

§ 65c

Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit

In Fällen, in denen am 31. Dezember 2004

1. Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 198 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 des Dritten Buches erbracht wurde oder

2. über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung eines Empfängers von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, der das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht entschieden ist,

gilt die Einigungsstelle nach § 44a Satz 2, § 45 am 1. Januar 2005 als angerufen.

32. Übermittlung von Daten - § 65 d SGB II – (neu)

§ 65d

Übermittlung von Daten

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem zuständigen Leistungsträger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von

Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch das Zugänglichmachen von Unterlagen entstehen; eine Pauschalierung ist zulässig.

33. Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang - § 65e SGB II – (neu)

§ 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang

(1) Soweit die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht sichergestellt ist, kann das Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise auf Grund von am 31. Dezember 2004 wirksamen Vereinbarungen oder Verwaltungsakten bis 30. Juni 2005 weiterhin an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(2) Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt wirken bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden ist."

Hinweise zu den §§ 65a ff.):

Die §§ 65a ff. entsprechen inhaltlich weitgehend dem Entwurf einer Übergangs-Verordnung zum SGB II (vgl. Bundesrats-Drucksache 483/04). Die Aufnahme in das Kommunales Optionsgesetz erfolgte, um eine einheitliche Entscheidung der anstehenden Probleme zu ermöglichen. Abweichend vom Entwurf der Übergangs-Verordnung sollen dem anderen Leistungsträger neben den Erstbescheiden auch die dazugehörigen Antragsunterlagen unverzüglich übersandt werden. Der andere Träger wird dadurch in die Lage versetzt, die Daten zeitnah zu verarbeiten. Eine § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Übergangs-Verordnung entsprechende Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Kostenerstattungsregelung (§ 6 des Entwurfs der Übergangs-Verordnung) wurde angepasst und in § 65d als Absatz 2 angefügt. Ebenfalls abweichend vom Entwurf der Übergangs-Verordnung wurde die Regelung in Absatz 3 zu den Delegationsgemeinden gestrichen. Aufgenommen wurde, dass die Regelung zum Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger gilt.

34. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher - §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, 3a SGB VI –

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert.

35. Zuständigkeit der Sozialgerichte - §§ 10 Abs. 1 S. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG –

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

36 Inkrafttreten

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt stufenweise in Kraft:

Am 1. Januar 2004 treten insbesondere in Kraft:

- Die Regelungen zur Bestimmung der Träger und der von Ihnen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Regelungen zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern.
- Die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehene Öffnungsklausel für das kommunale Optionsmodell.
- Die Rechtsverordnungsermächtigungen zur Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sowie zu Leistungspauschalierungen im Bereich der Kosten für Unterkunft sowie bei Leistungen für Erstausstattungen (Bekleidung und Wohnung).
- Die Regelungen zur Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (mit Ausnahme des Aussteuerungsbetrages (Inkrafttreten hier: 1.1.2005)).

Am 1. Oktober 2004 treten in Kraft:

Die Regelungen zur Vorbereitung des Übergangs von Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfebezug zum Arbeitslosengeld II, insbesondere Erhebung der erforderlichen Daten.

Am 1. Januar 2005 treten in Kraft:

Die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (insbesondere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).

Klaus Pohl, BA-Hauptstadtvertretung
Klaus.Pohl@arbeitsagentur.de